

Antrag

der Abgeordneten **Dorner, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Vertretungsregelung für verhinderte Gemeinderäte**

Die NÖ Gemeindeordnung sieht keine Vertretungsmöglichkeit vor, falls ein Gemeinderatsmitglied bei der Sitzung des Gemeinderates verhindert ist. Auch pflichtbewusste und zuverlässige Gemeinderäte können aber verhindert sein, sei es durch Krankheit oder durch unaufschiebbare berufliche Gründe. So ein vorübergehender Ausfall ist insbesondere für kleine Fraktionen problematisch, aber auch die größeren Fraktionen profitieren von einer Vertretungsregelung, da so immer eine dem Wählerwillen entsprechende Zusammensetzung des Gemeinderates sichergestellt werden kann.

Als Vorbild für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung in Niederösterreich kann § 47 der oberösterreichischen Gemeindeordnung herangezogen werden. Dieser normiert, dass Mitglieder des Gemeinderates, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen haben. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen.

Mitglieder des Gemeinderates können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

Eine vergleichbare Regelung für die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) ist eine praktikable und notwendige Anpassung, die allen Fraktionen im Gemeinderat zugutekommt.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine Vertretungsregelung für verhinderte Gemeinderäte aus.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, im Sinne der Antragsbegründung sämtliche hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.